

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 7. März 2023,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 7. März 2023

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Christian Bader (ab 18.04 Uhr, während TOP 1), Gabriele Bürklin, Britta Endres, Bernhard Engler, Stefan Engler (ab 18.04 Uhr, während TOP 1), Felix Fischer, Michael Gasser (ab 18.04 Uhr, während TOP 1), Pascal Heß, Michael Kefer, Dr. Dirk Kölblin (ab 18.08 Uhr, TOP 4), Reinhold Kopfmann, Jutta Lehmann-Kaiser (ab 18.44 Uhr, TOP 6), Herbert Luckmann, Erwin Mick, Annika Roser, Dr. Peter Schalk (ab 18.04 Uhr, während TOP 1), Ralf Schmidt, Martina Sexauer, Karl-Theo Trautmann, Dr. Katrin Unger, Bernhard Wieske
3. Beamte, Angestellte usw.: Gemeindeoberrätin Evelyne Glöckler
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Gemeindeoberamtsrat Rolf Stein
Umweltbeauftragter Holger Weis ab 18.53 Uhr, während TOP 6
Verwaltungsangestellte Viola Ganter zu TOP 3
Verwaltungsfachangestellte Andrea Rappenecker
Ortsvorsteher Hans-Ulrich Lutz
4. Sonstige Personen: Thomas Kernler, Ingenieurbüro Zink, zu TOP 4
Matthias Weber, Kommunalkonzept Sanierungsgesellschaft mbH (Freiburg im Breisgau), zu TOP 5 bis 7

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 27. Februar 2023 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 1. März 2023 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 22 Mitglieder anwesend sind, somit mindestens die Hälfte aller Mitglieder.

Es fehlte als beurlaubt: GR T. Hügler (beruflich verhindert);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 5 Personen

Beginn der Sitzung: 18:02 Uhr

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 7. Februar 2023
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Hort an der Johann-Peter-Hebel-Grundschule Teningen; 109/2023
 - a) Erweiterung um eine weitere Gruppe
 - b) Betreuungszeiten
4. Bebauungsplan "Gereut", Ortsteil Teningen; 035/2022
 - a.) Billigung des Planentwurfs
 - b.) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 - c.) Beteiligung der TöB gem. § 4 Abs. 2 BauGB
5. Städtebauliches Sanierungsgebiet "Ortskern Köndringen II"; 088/2022
Erlass der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes
6. Städtebauliches Sanierungsgebiet "Ortskern Köndringen II"; 104/2023
Kosten- und Finanzierungsübersicht, Eigenfinanzierungserklärung
7. Städtebauliches Sanierungsgebiet "Ortskern Köndringen II"; 105/2023
Festlegung des Fördersatzes für private Sanierungsmaßnahmen
8. Städtebauliches Sanierungsgebiet "Ortskern Köndringen II"; 106/2023
Auftrag für die Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme
9. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit 114/2023
10. Durchführung einer Einwohnerversammlung 112/2023
11. Nahwärmeversorgung Teningen GmbH; 119/2023
Änderung in der Geschäftsführung

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 7. Februar 2023

Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17. Januar 2023

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17. Januar 2023 wurden unterzeichnet.

Vorkaufsrecht

Der Gemeinderat hat mit elf Ja- und vier Nein-Stimmen sowie drei Enthaltungen mehrheitlich beschlossen, das Vorkaufsrecht für ein Grundstück auf Gemarkung Köndringen auszuüben. Des Weiteren hat der Gemeinderat, ebenfalls mit elf Ja- und vier Nein-Stimmen sowie drei Enthaltungen, die Verwaltung ermächtigt, für ein weiteres Grundstück auf Gemarkung Köndringen mit den Vertragsparteien einen Kaufvertrag auszuhandeln.

Stundungen

Auf entsprechenden Antrag des Schuldners hat der Gemeinderat einstimmig der Stundung von Gewerbesteuer zugestimmt.

Außerdem hat der Gemeinderat auf entsprechenden Antrag des Schuldners mit 16 Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen der Stundung einer Rückersatz-Restforderung zugestimmt.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

3.

Hort an der Johann-Peter-Hebel-Grundschule Teningen;

a) Erweiterung um eine weitere Gruppe

b) Betreuungszeiten

Vorlage: 109/2023

a) Erweiterung um eine weitere Gruppe

Der Hort an der Johann-Peter-Hebel-Grundschule in Teningen umfasst aktuell drei Hortgruppen mit einer jeweiligen Gruppengröße von max. 20 Schülerinnen und Schülern.

lern. Die entsprechende Betriebserlaubnis durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) liegt vor.

Im aktuellen Schuljahr besteht eine Warteliste mit ca. 15 Schülerinnen und Schülern, die derzeit keinen Betreuungsplatz bekommen. Hier ist nur im Einzelfall ein Nachrücken bei Kündigung eines bestehenden Vertrages möglich. Ein Abbau der Warteliste zum kommenden Schuljahr 2023/2024 ist nach Rücksprache mit der Schulleitung und dem Leiter des Hortes nicht möglich. Durch den Weggang der Kinder der aktuellen vierten Klasse werden rund 20 Plätze frei, allerdings haben vorab auch schon 18 Kinder der zukünftigen ersten Klasse Interesse an der Hortbetreuung angegeben. Die Schülerinnen und Schüler der aktuellen ersten bis dritten Klassen, die derzeit in der Hortbetreuung angemeldet sind, werden erfahrungsgemäß die Betreuung weiterhin nutzen.

Daher geht man von einer Vertragsverlängerung aus; im Ergebnis bleibt die Warteliste relativ konstant.

Zwischen der Leitung des Hortes, der Schulleitung und der Verwaltung besteht Konsens, dass die Eröffnung einer vierten Hortgruppe erforderlich und sinnvoll ist.

Nach Rücksprache mit der Schulleitung kann der Raumbedarf für die vierte Hortgruppe durch einen Klassenraum in der Johann-Peter-Hebel-Grundschule gedeckt werden. Dies ist möglich durch den geplanten und voraussichtlich auch umsetzbaren Rückzug der Theodor-Frank-Schule aus dem Grundschulgebäude sowie einer grundschulinternen Zimmerochade. Aufgrund des Bestehens des Schulstandorts „Außenstelle Viktor-von-Scheffel-Grundschule“ wird der frei werdende Klassenraum an der Johann-Peter-Hebel-Grundschule nicht zwingend als Klassenraum benötigt. Die räumlichen Voraussetzungen für die Einrichtung des vierten Gruppenraums sind durch den KVJS nicht an eine Raumgröße in Quadratmetern gekoppelt. Zudem ist die Vorgabe des Gesundheitsamts, dass die sanitären Anlagen der Schule mitbenutzt werden können. Beide Voraussetzungen sind gegeben.

Auf Grundlage der aktuellen Betriebserlaubnis ist für die neue Gruppe von folgenden personellen Voraussetzungen auszugehen:

Bei einer Gruppengröße von höchstens 20 Schülerinnen und Schülern im Alter vom Schuleintritt bis unter 14 Jahren und einer durchschnittlichen täglichen Öffnungszeit von fünf Stunden sind mindestens 1,2 Betreuungskräfte erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

- Kosten:

Personalkosten Einrichtung vierte Hortgruppe: rund 69.000 EUR pro Jahr

- Gemeindegeldzuschuss für Mittagessen:

Der Gemeindegeldzuschuss beträgt aktuell 1,20 EUR pro Mittagessen, bei Vollausslastung der vierten Hortgruppe rund 4.800 EUR pro Jahr.

- Raumkosten: aktuell keine

- Einnahmen Betreuungsgebühren:

Mehreinnahmen in Höhe von rund 25.000 EUR jährlich bei voller Auslastung der vierten Hortgruppe.

b) Betreuungszeiten

Horte an Schulen werden vom Land Baden-Württemberg gefördert. Dies ist entsprechend in Förderrichtlinien des Kultusministeriums zur Gewährung von Zuwendungen an die Träger der Horte an der Schule und der herkömmlichen Horte geregelt. Danach erhält der Träger je Hortgruppe 17.622 Euro für den Betrieb des Hortes.

Gemäß Nr. 4.2 der Verwaltungsvorschrift werden Zuwendungen gewährt, wenn die

Betreuung an Schultagen von Montag bis Freitag im Anschluss an den Vormittagsunterricht im Umfang von täglich mindestens fünf Stunden gewährleistet ist. Um den Fördervoraussetzungen zu entsprechen, müssen die Betreuungszeiten für alle Gruppen täglich fünf Stunden betragen.

Finanzielle Auswirkungen:

- Kosten:

Personalkosten in Höhe von rund 12.500 EUR zusätzlich.

- Einnahmen:

Die mögliche Förderung für vier Hortgruppen liegt bei jährlich 70.488 EUR.

Die Elternbeiträge für die Schulkindbetreuung wurden bereits zum aktuellen Schuljahr 2022/2023 homogenisiert und dadurch im Bereich des Hortes erhöht.

Mögliche Gebührenanpassungen der Schulkindbetreuungsformen werden gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 12. Juli 2022 turnusmäßig geprüft.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Empfehlung des Jugendbeirates und auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen

Folgendes beschlossen:

- a) **An der Johann-Peter-Hebel-Grundschule Teningen wird zum Schuljahr 2023/2024 eine vierte Hortgruppe eingerichtet. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Betriebserlaubnis beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) zu beantragen sowie den Stellenplan dahingehend anzupassen.**
- b) **Die Betreuungszeiten am Hort an der Johann-Peter-Hebel-Grundschule Teningen sind so zu gestalten, dass eine tägliche Betreuungszeit von mindestens fünf Stunden nach dem Vormittagsunterricht gewährleistet ist.**

4.

Bebauungsplan "Gereut", Ortsteil Teningen;

a.) Billigung des Planentwurfs

b.) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

c.) Beteiligung der TöB gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Vorlage: 035/2022

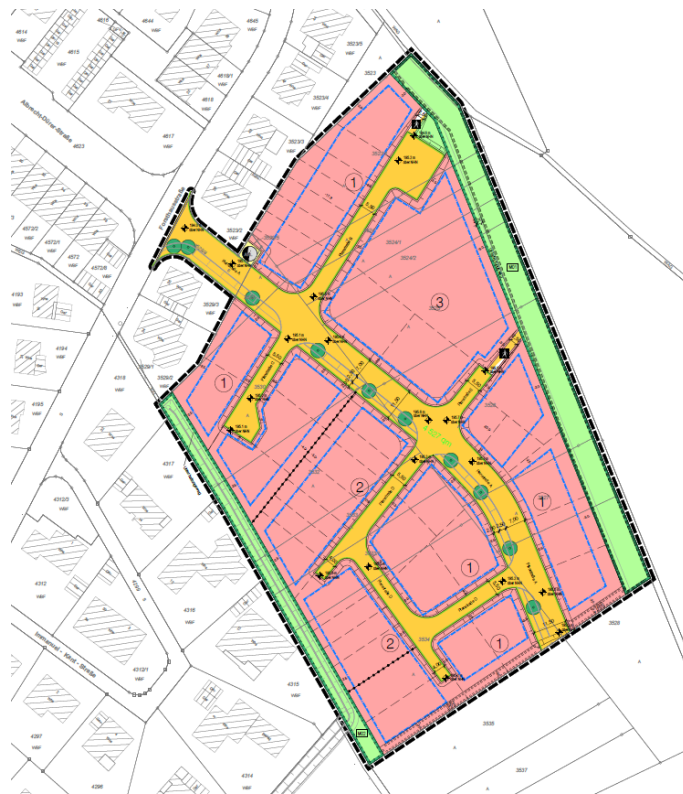
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 beschlossen, den Bebauungsplan „Gereut“ (Ortsteil Teningen) aufzustellen. In seiner öffentlichen Sitzung am 8. Mai 2018 hat der Gemeinderat den Vorentwurf des genannten Bebauungsplanes gebilligt und beschlossen, auf dessen Grundlage die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen.

Sowohl die frühzeitige Behördenbeteiligung als auch die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 12. Juli 2018 bis 31. August 2018 statt. Zusätzlich wur-

de am 26. Juli 2018 eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt. Die Abwägung und Billigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 27. November 2018.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 1. Februar 2022 über eine Festsetzung von Reihenhausbauung anstelle von Einzelhausbauung in Teilbereichen des Gebiets beraten und diese in gleicher Sitzung beschlossen. Die Anpassung der entsprechenden Festsetzungen hat Eingang in den Bebauungsplanentwurf erhalten. In Teilbereichen ist seitens einzelner Grundstückseigentümer eine Gebäudehöhe von bis zu zwölf Metern gewünscht. Diese Anregung wurde durch die Gemeindeverwaltung aufgenommen und in den entsprechenden Festsetzungen berücksichtigt.

Der überarbeitete Bebauungsplanentwurf dient als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.



Im Rats- und Bürgerinfosystem wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Satzungsentwurf (26.01.2023)
- Entwurf Zeichnerischer Teil (26.01.2023)
- Entwurf Schriftlicher Teil (26.01.2023)
- Entwurf Begründung (26.01.2023)
- Städtebaulicher Entwurf (16.01.2022)
- Geländeschnitte 1 (16.11.2022)
- Geländeschnitte 2 (16.11.2022)
- Umweltbericht (19.12.2022)
- FFH-Vorprüfung (31.03.2022)
- Artenschutz (17.11.2022)
- Bodengutachten (08.02.2019)

Gemeinderat Dr. Schalk erkundigte sich, wann eine Kostenschätzung über die Erschließungsmaßnahmen vorgelegt werden könne.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	17	0	0

den Entwurf vom 26. Januar 2023 gebilligt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Gemeinderäte Gasser, Dr. Kölblin, Schmidt und Trautmann haben bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

Gemeinderat Schmidt gab als persönliche Erklärung zu Protokoll, dass er sich für befangen erklärt habe, weil er Pächter, aber nicht Eigentümer von landwirtschaftlichen Grundstücken sei.

Gemeinderat Trautmann schloss sich dieser Erklärung an.

Bürgermeister Hagenacker führte hierzu näher aus, dass die Gemeinderäte Schmidt und Trautmann nicht befangen seien, weil sie Eigentum und damit Bauerwartungsland in diesem Gebiet hätten, sondern als Bewirtschafter potenzielle Pachtflächen durch die Erschließung verlören, was ein unmittelbarer Nachteil wäre und dies eine Befangenheit auslöse.

5.

Städtebauliches Sanierungsgebiet "Ortskern Köndringen II"; Erlass der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Vorlage: 088/2022

Die Gemeinde Teningen hat im Herbst 2021 die Aufnahme in ein Programm der Städtebauförderung für den Bereich „Ortskern Köndringen II“ beantragt. Dem Antrag wurde mit Zuwendungsbescheid vom 13. Juni 2022 durch das Regierungspräsidium Freiburg stattgegeben. Die Aufnahme in das Landessanierungsprogramm (LSP) erfolgte mit einem Anfangsförderrahmen von zunächst 2.833.333 EUR und einer anteiligen Landesfinanzhilfe von 1.700.000 EUR.

Die Gemeinde Teningen möchte mit dem Sanierungsverfahren im Rahmen eines Städtebauförderprogramms die städtebaulichen Missstände und Funktionsmängel im Bereich „Ortskern Köndringen II“ - mit Hilfe der nach dem besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuchs zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten - beheben.

Problembeschreibung

Mit den vorbereitenden Untersuchungen im Gebiet „Ortskern Köndringen II“ sind Beurteilungsunterlagen gewonnen worden, die in eindeutiger Weise das Vorhandensein von Missständen und Mängeln im Sinne des besonderen Städtebaurechts des

BauGB belegen. Diese liegen vor allem im substanziellen und funktionellen Bereich und sind im Wesentlichen durch folgende Einzelzustände und Verhältnisse gekennzeichnet:

- Fehlen eines zentralen Ortsmittebereiches,
- Defizite an Kfz-Stellplätzen und im Straßenverkehr,
- unzureichende Funktionalität der Erschließungsanlagen,
- nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Gebäude,
- untergenutzte Gebäude und Flächen,
- Leerstand bei Wohn- und Geschäftsgebäuden,
- in Teilbereichen unzureichende Belichtung und Belüftung der Wohnungen,
- in deutlichem Umfang schlechte bauliche Beschaffenheit von Gebäuden und Ausstattung von Wohnungen.

Für die möglichst rasche Behebung der vorhandenen städtebaulichen Missstände und Mängel ist ein erhebliches öffentliches Interesse gegeben, um die Funktionalität zu verbessern und weitere Fehlentwicklungen in diesem Teil von Teningen-Köndringen zu vermeiden. Die zur Erreichung der Sanierungsziele notwendigen Maßnahmen müssen daher im Rahmen eines von der Gemeinde gesteuerten und umfassend koordinierten Verfahrens auf der Grundlage eines städtebaulichen Neuordnungs- und Maßnahmenkonzepts durchgeführt werden. Dies erfordert die Anwendung des besonderen Städtebaurechts des BauGB und damit die Festlegung eines Sanierungsgebiets, wodurch insbesondere auch die Voraussetzungen für den Einsatz von Sanierungsfördermitteln aus dem Landessanierungsprogramm geschaffen sind.

Sachverhalt/Begründung

Die im Gebiet "Ortskern Köndringen II" festgestellten städtebaulichen Missstände sollen durch geeignete Sanierungsmaßnahmen behoben werden. Dabei werden folgende Sanierungsziele angestrebt:

- Wohnumfeldverbesserung u.a. Elzstraße, Goethestraße, Mühlenstraße, Tscheulinstraße,
- Umnutzung Neuapostolische Kirche zu Kindergarten,
- Entwicklung Bereich Pfarrgarten,
- Umgestaltung Bahnhofsumfeld/Bahnhofstraße,
- Erneuerung Gemeindewohnhaus,
- Umnutzung Altes Schulhaus/Begegnungszentrum,
- Grunderwerb, u.a. Bahnhofsgebäude,
- Erneuerung Bahnhofsgebäude mit Nebengebäude,
- Private Erneuerungsmaßnahmen.

Art des Sanierungsverfahrens

Bei der vorgesehenen städtebaulichen Erneuerung des Gebiets „Ortskern Köndringen II“ sind generell keine umfassenden Nutzungsänderungen, Umstrukturierungen oder Bodenordnungsmaßnahmen notwendig, die flächenhafte sanierungsbedingte Bodenwertsteigerungen erwarten ließen. Auch nach Art oder Umfang höherwertige Nutzungen allgemein werden durch die geplanten Sanierungsmaßnahmen nicht er-

möglichst, so dass eine weitere Ursache für mögliche Bodenwertsteigerungen entfällt. In den Fällen, in denen auf Einzelgrundstücken ein Abbruch mit anschließender Neuordnung bzw. Neubebauung durchzuführen ist, regelt die Gemeinde die Abschöpfung möglicher Wertsteigerungen über Ordnungsmaßnahmenvereinbarungen bzw. ist die Gemeinde Eigentümerin der entsprechenden Grundstücke, so dass entsprechende Wertansätze Berücksichtigung finden.

Somit sind die notwendigen Voraussetzungen für die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 ff. BauGB nicht gegeben. Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Ortskern Köndringen II“ in Teningen ist daher im vereinfachten Verfahren durchzuführen, bei dem die Anwendung dieser besonderen Vorschriften ausgeschlossen ist.

Indessen wird nicht Gebrauch gemacht von der Möglichkeit, die Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflicht für bestimmte Vorhaben, Teilungen und Rechtsgänge mit und auf den Grundstücken im Sanierungsgebiet) auszuschließen. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen durch die Gemeinde ist erforderlich, um den Prozess der notwendigen erhaltenden und stadtbildgerechten Erneuerung steuern und in der erforderlichen Weise beeinflussen zu können.

Das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen wurde bereits ausführlich in der Sitzung des Gemeinderates am 7. Februar 2023 vorgestellt.

Rechtliche Folgen

Mit der Rechtskraft der Sanierungssatzung ergeben sich für das Sanierungsgebiet rechtliche Folgen entsprechend den Bestimmungen des besonderen Städtebaurechts des Baugesetzbuchs. Mit Abschluss der Sanierung und Löschen des Sanierungsvermerkes im Grundbuch werden diese wieder aufgehoben. Zu den wichtigsten Bestimmungen gehört die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB.

Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 BauGB (Veränderungssperre) erstreckt sich auf

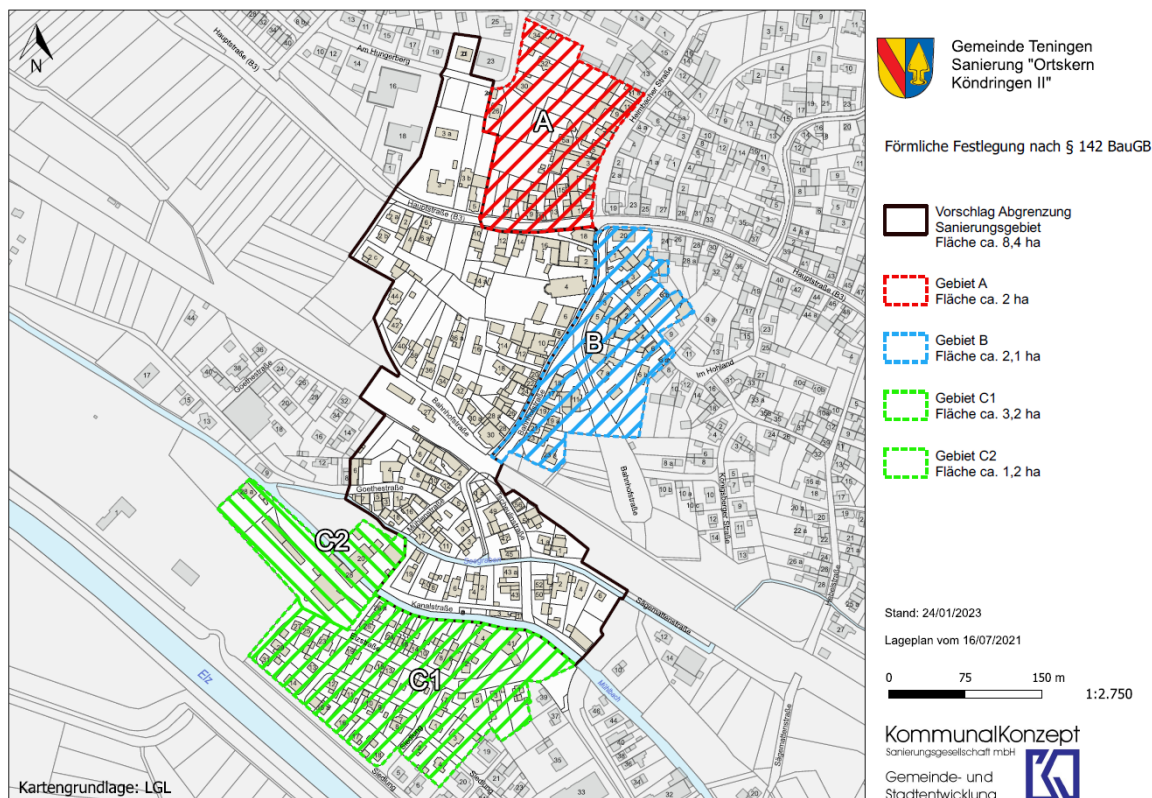
- die Durchführung von Vorhaben nach § 29 BauGB (Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen),
- die Beseitigung baulicher Anlagen,
- die Vornahme erheblicher oder wesentlich wertsteigernder Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen,
- den Abschluss oder die Verlängerung schuldrechtlicher Vereinbarungen über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr.

Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB (Verfügungssperre) betrifft unter anderem

- die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes,
- die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts,
- die Teilung eines Grundstückes.

Weitere wichtige Folge der Rechtskraft der Satzung ist die Förderfähigkeit aller sanierungsbedingten Maßnahmen im Sanierungsgebiet und die Möglichkeit der erhöhten steuerlichen Abschreibung bei privaten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

Abgrenzungsplan



Das Sanierungsgebiet soll festgesetzt werden für das Kerngebiet zuzüglich der Bereiche A und B.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Köndringen II“ (gemäß §§ 142, 143 BauGB)

Präambel / Zielsetzung

Die Gemeinde Teningen möchte mit dem Sanierungsverfahren im Rahmen eines Städtebauförderprogramms die städtebaulichen Missstände und Funktionsmängel im Bereich „Ortskern Köndringen II“, mit Hilfe der nach dem besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuchs zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten, beheben.

- Wohnumfeldverbesserung, u.a. Elzstraße, Goethestraße, Mühlenstraße, Tscheulinstraße
- Umnutzung Neuapostolische Kirche zu Kindergarten
- Entwicklung Bereich Pfarrgarten
- Umgestaltung Bahnhofsumfeld/Bahnhofstraße
- Erneuerung Gemeindewohnhaus
- Umnutzung Altes Schulhaus/Begegnungszentrum
- Grunderwerb, u.a. Bahnhofsgebäude
- Erneuerung Bahnhofsgebäude mit Nebengebäude
- Private Erneuerungsmaßnahmen

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen in seiner Sitzung am 7. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Köndringen II“

In der Gemeinde Teningen, Ortsteil Köndringen, wird das Gebiet im Bereich Bahnhof/alter Ortskern als Sanierungsgebiet „Ortskern Köndringen II“ förmlich festgelegt. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 16. Juli 2021 (Stand 27. Januar 2023) abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung (Anlage).

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im einfachen Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilung und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum dieser Satzung beginnt ab Inkrafttreten der Satzung für die folgenden 15 Jahre. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden.

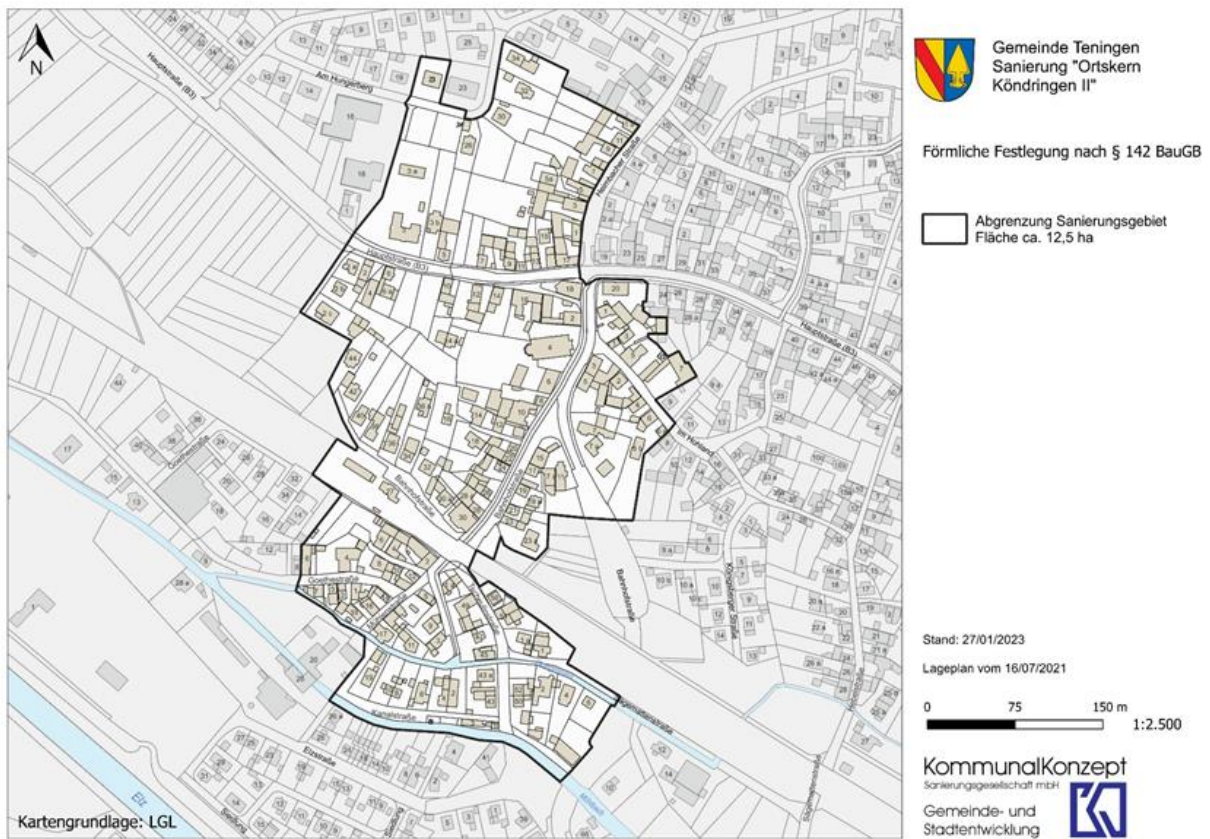
§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Teningen, 7. März 2023
Bürgermeisteramt

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Anlage zur Satzung:



Gemeinderat Bernhard Engler hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

6.

Städtebauliches Sanierungsgebiet "Ortskern Köndringen II"; Kosten- und Finanzierungsübersicht, Eigenfinanzierungserklärung Vorlage: 104/2023

Nach den vorliegenden Ergebnissen ist davon auszugehen, dass zur Umsetzung des Maßnahmen- und Handlungskonzeptes und zur Durchführung der Einzelmaßnahmen einschließlich der Untersuchungs- und Planungsaufwendungen allein im städtebaulich-investiven Bereich förderfähige Kosten in Höhe von 9.300.000 EUR entstehen werden.

Kosten - und Finanzierungsübersicht

Darstellung der Förderfähigen Kosten im Rahmen der Städtebauförderung

„Ortskern Köndringen II“		Gesamt förderfähig	Anteil Land 60%	Anteil Gemeinde 40%
		in T €	in T €	in T €
I.	Vorbereitende Untersuchung	13	8	5
II.	Weitere Vorbereitung	67	40	27
	Wettbewerb, Städtebaulicher Entwurf			
III.	Grunderwerb	600	360	240
	(z.B. Bahnhofsgebäude)			
	Zwischensumme I.-III.	680	408	272
IV.	Ordnungsmaßnahmen			
	Entwicklung Pfarrgarten	100	60	40
	Erschließungsmaßnahmen			
	Umgestaltung Tscheulinstraße	500	300	200
	Umgestaltung Goethestraße/Mühlenstraße	500	300	200
	Bahnhofumfeld/Bahnhofstraße	400	240	160
	Zwischensumme IV.	1.500	900	600
V.	Baumaßnahmen			
	Kindergarten Umnutzung Neuapostolische Kirche	2200	1.320	880
	Gemeindewohnhaus	580	348	232
	Altes Schulhaus/Begegnungszentrum	3000	1.800	1.200
	Bahnhofsgebäude	200	120	80
	Private Modernisierungsmaßnahmen	900	540	360
	Zwischensumme V.	6.880	4.128	2.752
VII.	Vergütung	240	144	96
VIII.	Einnahmen	0	0	0
	Gesamtsumme	9.300	5.580	3.720
	Förderrahmen aktuell	2.833	1.700	1.133

Hier sind nur die Kosten bzw. Kostenanteile aufgeführt, die im Rahmen des städtebaulichen Förderprogramms auf der Grundlage der zugehörigen Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung (StBauFR) gefördert werden; von der Gemeinde allein zu tragende Kostenanteile sind nicht enthalten.

Nach Einsatz der insgesamt möglichen Finanzhilfen des Landes in Höhe von zusammen 60 % (Förderung 5.588.000 EUR) verbleiben der Gemeinde Kosten in Höhe von 3.720.000 EUR, die sich über die Laufzeit des Sanierungsverfahrens verteilen.

Da für die Maßnahmen zum Teil noch keine konkreten Detailplanungen vorliegen, basieren die geschätzten Kosten auch auf Erfahrungswerten. Die Kostenermittlung wurde insgesamt von dem Grundsatz geleitet, dass Umfang und Qualität der einzelnen Maßnahmen lediglich den für das Erreichen der Sanierungsziele notwendigen Mindestanforderungen zu genügen haben.

Finanzierung und Förderung

Die bisher zugesagte Finanzhilfe des Landes in Höhe von 1.700.000 EUR reicht allerdings zur Finanzierung der vorgesehenen und notwendigen Maßnahmen nicht aus. Eine Aufstockung dieser Mittel ist daher zu gegebener Zeit erforderlich. Die Sicherung der Gesamtfinanzierung der Sanierungsmaßnahme ist daher zurzeit nur zum Teil gegeben. Da eine Anpassung der Kosten an den bisher anerkannten Förderrahmen durch Reduzierung der Maßnahmen aufgrund der zu erreichenden Sanierungsziele nicht möglich ist, wird die Gesamtfinanzierung vorerst dadurch sichergestellt, dass die Gemeinde sich zur Übernahme des Fehlbetrages bzw. zu einer Anpassung der Sanierungsziele für den Fall bereit erklärt, dass die notwendige Aufstockung der Finanzhilfe wider Erwarten nicht erfolgen sollte und die Gemeinde hierzu finanziell in der Lage ist.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht wird zur Kenntnis genommen.

Der Übernahme eines möglichen Fehlbetrages wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde zugestimmt, wenn die insgesamt beantragten Landesfinanzhilfen nicht planmäßig zur Verfügung gestellt werden; ggf. werden von der Gemeinde die Sanierungsziele geändert.

Ein Aufstockungsantrag ist zu gegebener Zeit zu stellen.

Die Gemeinderäte Bernhard Engler und Jutta Lehmann-Kaiser haben bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

Städtebauliches Sanierungsgebiet "Ortskern Köndringen II";
Festlegung des Fördersatzes für private Sanierungsmaßnahmen
Vorlage: 105/2023

Matthias Weber von der KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH (Freiburg im Breisgau) erläuterte ausführlich, dass private Erneuerungsmaßnahmen grundsätzlich förderfähig wären, und nannte einige Beispiele von Verbesserungen in Gebäuden im Rahmen einer Gesamtkonzeption.

Es ist vorgesehen, die Eigentümer im Sanierungsgebiet entsprechend über die Fördermöglichkeiten zu informieren (förderfähige Maßnahmen, Fördersatz).

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

für die Durchführung privater Maßnahmen folgende pauschalisierte Förderung festgelegt:

1. Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen privater Eigentümer

Hauptgebäude 15 % der berücksichtigungsfähigen Kosten bei förderfähigen Investitionen von mindestens 20.000 EUR, maximal 36.000 EUR je Gebäude

Nebengebäude Erhalt/Sanierung
 15 % der berücksichtigungsfähigen Kosten bei förderfähigen Investitionen von mindestens 20.000 EUR, maximal 12.000 EUR je Gebäude bei Sanierung

Umnutzung im Bestand zu Wohnzwecken
 30 % der berücksichtigungsfähigen Kosten bei förderfähigen Investitionen über 60.000 EUR, maximal 42.000 EUR je Gebäude

Im Einzelfall (z.B. bei anerkannten Kulturdenkmälern, Ortsbildprägenden Gebäuden, besonderen strukturverbessernden Maßnahmen) kann der Gemeinderat eine erhöhte Förderung entsprechend der Städtebauförderungsrichtlinie gewähren.

2. Ordnungsmaßnahmen privater Eigentümer
 (nur aus städtebaulichen Gründen, wie z.B. für Neubebauung)

Abbruch von Hauptgebäuden: 20 %, maximal 24.000 EUR je Hauptgebäude

Abbruch von Nebengebäuden: 10 %, maximal 12.000 EUR je Grundstück

Grundlage für eine Förderung ist eine Beratung durch den Sanierungsträger im Rahmen der Sanierungssprechtage.

Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Finanzhilfe durch das Land.

Die Gemeinderäte Bernhard Engler und Jutta Lehmann-Kaiser haben bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

8.

Städtebauliches Sanierungsgebiet "Ortskern Köndringen II": Auftrag für die Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme Vorlage: 106/2023

Für die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Ortskern Köndringen II“ im Rahmen des Landessanierungsprogrammes ist es notwendig, einen Sanierungsträger mit der Durchführung dieser Leistung zu beauftragen. Nachdem von Seiten der Kommunal-Konzept Sanierungsgesellschaft mbH für die Gemeinde Teningen die entsprechende vorbereitende Untersuchung durchgeführt wurde, ist es notwendig, diese Arbeiten zu vergeben. Der Leistungskataloge entsprechend dem Honorarangebot vom 19. Januar 2023 beinhalten die notwendigen Schritte zur Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme.

Die Betreuung der Durchführung der Sanierungsmaßnahme erfolgt auf Stundennachweis, da im Verlauf des Verfahrens erhebliche Schwankungen in Umfang und Art der Maßnahmen eintreten werden. Es handelt sich hierbei um die üblichen Stundensätze für Tätigkeiten im Bereich der Sanierungsträgerschaft.

Die Kosten des Sanierungsträgers für die Sanierungsdurchführung entsprechend dem im Angebot enthaltenden Leistungsbild und werden zu 60 % durch das Land gefördert.

Folgendes Leistungs- und Honorarangebot zur städtebaulichen Erneuerung in Teningen wurde unterbreitet:

Durchführung der Sanierung

Nach den vorbereitenden Untersuchungen schließt sich die eigentliche Durchführung der Sanierungsmaßnahme an. Das vorliegende Angebot zur Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme bezieht sich auf die Form der Sanierungsbetreuung. Sollte es von der Gemeinde gewünscht werden, kann das Angebot auch auf die Sanierungstreuhänderschaft erweitern.

Leistungskatalog

Im Einzelnen liegt der Durchführung der Sanierung folgender Leistungskatalog zugrunde:

1. Aufstellung eines Zeit- und Maßnahmenprogramms für die Neuordnung sowie dessen Fortschreibung;

2. Beratung bei allen das Sanierungsgebiet betreffenden städtebaulichen Planungen;
 3. Ermittlung der Kosten und Erstellung von Finanzierungsübersichten entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Beratung in allen die Sanierung betreffenden Angelegenheiten der Finanzierung und Förderung; Stellen von Einzelanträgen, Fortschreibungsanträgen, Auszahlungsanträgen einschließlich der buchhalterischen Erfassung der Kosten und Erträge über EDV; Abrechnung der Sanierungsmaßnahme nach den maßgeblichen Vorschriften;
 4. Vorbereitung des Erwerbs von bebauten und unbebauten Grundstücken;
 5. Mitwirkung bei der rechtlichen und tatsächlichen Freimachung von im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücken für die Neuordnung einschließlich des notwendigen Abbruchs von Gebäuden;
 6. Mitwirkung bei der Neuerschließung und der Änderung von Erschließungsanlagen im Sanierungsgebiet;
 7. Verhandlung mit den Eigentümern zur Vorbereitung von Sanierungsmaßnahmen;
 8. fortlaufende Beratung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten u.a. zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft Beratung der Grundstückseigentümer zur Vorbereitung von Bau- und Ordnungsmaßnahmen; Vorbereitung der entsprechenden Vereinbarungen zur Durchführung und Förderung der Maßnahmen mit Ermittlung der förderfähigen Kosten und des Kostenerstattungsbetrages; Überwachung und Abrechnung der Maßnahmen;
 9. Mitwirkung bei der das Sanierungsverfahren betreffenden Wertermittlung;
 10. Teilnahme an Gemeinderats- und Ausschusssitzungen.
- Der Leistungsumfang für die Durchführung der Sanierung hängt ab von den Aufgaben, die dem Sanierungsträger übertragen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Intensität der Bearbeitung im Verlauf des Verfahrens erheblich schwanken kann und sich Art und Umfang für einen Zeitraum von bis zu acht Jahren nur schwer abschätzen lassen, wurden die oben aufgeführten Leistungen bei einer Abrechnung auf Zeitnachweis angeboten.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat ermächtigt die Gemeindeverwaltung, auf der Grundlage des Angebotes vom 19. Januar 2023 die KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH, Gemeinde- und Stadtentwicklung (Freiburg im Breisgau), mit der Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Ortskern Köndringen II“ im Landessanierungsprogramm entsprechend dem Leistungskatalog zum angebotenen Honorar zu beauftragen.

Die Gemeinderäte Bernhard Engler und Jutta Lehmann-Kaiser haben bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

9.

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
Vorlage: 114/2023

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 7. Februar 2023 wurde die Einführung des digitalen Sitzungsdienstes beschlossen. Damit verbunden ist der Verzicht auf Papierunterlagen.

Die Gemeinderäte, die am digitalen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro monatlich. Mit diesem Betrag sind alle Aufwendungen eines mobilen privaten Endgerätes für die Nutzung der bereitgestellten Unterlagen in elektronischer Form abgegolten (Beschaffung, Betrieb, Wartung Support, Reparatur, Internetzugang, Druckkosten etc.).

Für eine Übergangszeit bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode des Gemeinderates im Jahr 2024 haben die Gremienmitglieder folgende Wahlmöglichkeiten:

- a) Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR/Monat für Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst oder
- b) leihweise Zurverfügungstellung eines Endgerätes für die ausschließliche Nutzung im Sitzungsdienst oder
- c) Papierversand.

Im Falle der Punkte b) und c) wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ist hierfür entsprechend zu ändern.

Finanzielle Auswirkungen:

jährlicher Mehraufwand: rd. 2.600 EUR

Einsparung: Druck-, Versand- und Zustellkosten

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	0	3

die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wie folgt geändert:

SATZUNG
über die Änderung der Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Teningen hat aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) am 7. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26. Juli 2016 in der Fassung vom 5. November 2019 wird wie folgt geändert:

§ 4 – Aufwandsentschädigung wird um folgende Absätze ergänzt:

- (5) Die Gemeinderäte erhalten für den Einsatz des digitalen Sitzungsdienstes eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung von 10 Euro monatlich. Mit diesem Betrag sind alle Aufwendungen eines mobilen privaten Endgerätes für die Nutzung der bereitgestellten Unterlagen in elektronischer Form abgegolten (Beschaffung, Betrieb, Wartung, Support, Reparatur, Internetzugang, Druckkosten etc.).
- (6) Folgende Übergangsregelung gilt bis zum Ablauf der laufenden Legislaturperiode des Gemeinderates im Jahr 2024:
Es besteht die Möglichkeit, dass ein leihweises Endgerät seitens der Verwaltung zur ausschließlichen Nutzung im Sitzungsdienst zur Verfügung gestellt wird. Die pauschale Aufwandsentschädigung gem. § 4 Abs. 5 dieser Satzung wird nicht gewährt für Gemeinderäte, die ein leihweises Endgerät in Anspruch nehmen, sowie für Gemeinderäte, die nicht am digitalen Sitzungsdienst teilnehmen und weiterhin den Versand in Papierform wählen.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Teningen, den 7. März 2023

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Sat-

zung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

10.

Durchführung einer Einwohnerversammlung

Vorlage: 112/2023

Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat i.d.R. einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf eine Einwohnerversammlung anberaumen. Diese wird vom Bürgermeister unter rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. In der Einwohnerversammlung können nur Einwohner das Wort erhalten. Der Vorsitzende kann auch anderen Personen das Wort erteilen.

Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Angelegenheit zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden.

[§ 20a Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)]

Als Termin für eine Einwohnerversammlung ist Dienstag, der 16. Mai 2023, um 19 Uhr, in der Winzerhalle (Ortsteil Köndringen), vorgesehen.

Folgende Tagesordnungspunkte werden seitens der Verwaltung vorgeschlagen:

- Gemarkungstausch Emmendingen/Teningen
- Verkehrsplanung
- Klimaschutzkonzept
- Wünsche und Anregungen

Vorbehaltlich der Aktualität bleibt eine kurzfristige Ergänzung bzw. Änderung der Themen vorbehalten. Eine endgültige Festlegung der Tagesordnung erscheint bei der Dynamik derzeitiger Entwicklungen, z.B. bei der Energie- und Flüchtlingssituation, mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten nicht möglich.

Die Fraktionen/Gruppierungen hatten die Möglichkeit, Themen vorzuschlagen; diese sind in die Tagesordnung eingeflossen.

Die Möglichkeit, die Veranstaltung per Livestreaming zu übertragen, wird noch geprüft.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	22	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Gemeinde Teningen führt am Dienstag, dem 16. Mai 2023, um 19 Uhr, in der Winzerhalle eine Einwohnerversammlung durch gem. § 20a GemO. Die genaue Tagesordnung wird noch festgelegt. Folgende Punkte sind derzeit vorgesehen:

1. Gemarkungstausch Emmendingen/Teningen
2. Verkehrsplanung
3. Klimaschutzkonzept: Ankündigung und Kurzdarstellung
4. Wünsche und Anregungen

11.

Nahwärmeversorgung Teningen GmbH;
Änderung in der Geschäftsführung
Vorlage: 119/2023

Der bisherige technische Geschäftsführer der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH (NWT), Heribert Sterr-Kölln, ist zum 31. Dezember 2022 als Geschäftsführer der NWT ausgeschieden.

Als neuer technischer Geschäftsführer wurde durch die endura Beteiligungs GmbH Steffen Kölln vorgeschlagen. Er wurde zum 1. Januar 2023 zum neuen Geschäftsführer bestellt und wird künftig zusammen mit der bisherigen kaufmännischen Geschäftsführerin Evelyne Glöckler die Geschäfte der NWT wahrnehmen. Seinen bisherigen Sitz im Aufsichtsrat übernimmt Heribert Sterr-Kölln.

Der Gemeinderat nahm die Änderung in der Geschäftsführung bei der NWT zum 1. Januar 2023, wonach Steffen Kölln neuer technischer Geschäftsführer wird, zustimmend zur Kenntnis.

12.

Bauanträge
Vorlage: 113/2023

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge einstimmig wie folgt beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Neubau eines (Mini)-Wohnhauses mit Garage, Flst.Nr. 377/4, Wilhelmstraße 7, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen. Hinsichtlich der Dachneigung, die Ausrichtung des Dachfirstes, der Dachgaube sowie der Dachform der Garage wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wilhelmstraße“ beantragt und befürwortet.

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
2	Umbau und Erweiterung der ehemaligen Neuapostolischen Kirche zu einem dreigruppigen Kindergarten, Flst.Nr. 5043, Am Hungerberg 21, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen. Hinsichtlich der Überschreitung der Baulinie, der Überschreitung der Grundflächenzahl, der Dachform und der Dachneigung wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.

13.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

14.

Anfragen und Bekanntgaben

- a) Gemeinderat Mick erkundigte sich nochmals nach dem Stand der Holzaußenwand beim Neubau des Kindergartens im Ortsteil Nimburg.
- b) Gemeinderat Kefer teilte mit, dass er - neben sieben weiteren Gremienmitgliedern - im Nachgang zur Sitzung des Gemeinderates vom 7. Februar 2023 ein anonymes Schreiben erhalten habe mit beleidigendem Inhalt, und zitierte einige darin enthaltene Äußerungen. Er signalisierte den Bürgerinnen und Bürgern jederzeitige Gesprächsbereitschaft auf jeglichen Kommunikationswegen. Bürgermeister Hagenacker sicherte den Gremienmitgliedern im Falle strafrechtlicher Relevanz jegliche Unterstützung der Verwaltung zu.
- c) Gemeinderätin Sexauer erkundigte sich nach angedachten Maßnahmen, um die Bürgerbeteiligung für das „Werk A“ zu forcieren. Der Bürgermeister sagte weitere Veröffentlichungen im Amtsblatt „Teningen Nachrichten“ zu.
- d) Zum Schluss der Sitzung beglückwünschte Bürgermeister Hagenacker Gemeinderat Dr. Dirk Kölblin zum kürzlich erhaltenen Ehrenzeichen des Landes Baden-Württemberg für seinen außergewöhnlichen Einsatz als Pandemiebeauftragter des Landkreises Emmendingen während der Corona-Pandemie und überreichte als kleines Zeichen der Anerkennung ein Sekträsent.

Ende der Sitzung: 19:34 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: